

Vereinsstatuten AAL Austria

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "AAL Austria – Innovationsplattform für intelligente Assistenz im Alltag" und hat seinen Sitz in Tirol.

AAL steht für *Ambient Assisted Living* und umfasst Methoden, Konzepte, (elektronische) Systeme, Produkte sowie Dienstleistungen, welche das alltägliche Leben älterer Menschen situationsabhängig und unaufdringlich unterstützen. Die verwendeten Techniken und Technologien sind nutzerzentriert, also auf den Menschen ausgerichtet und integrieren sich in dessen direktes Lebensumfeld. AAL-Lösungen sollen im Sinne eines *Universal Design* für alle Bevölkerungsgruppen nutzbar sein.

(2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Österreich.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Inland im Sinne §35, Abs. 2 BAO. Der Verein bezweckt den Auf- und Ausbau einer österreichischen AAL-Community zu fördern und damit gleichzeitig zu einer verbesserten Sichtbarkeit von AAL beizutragen, insbesondere
 - Herbeiführen eines effizienten Erfahrungsaustausches in Bezug auf AAL-Projekte und -lösungen
 - Zusammenführen von Anbietern/-innen und Entwicklern/-innen mit Endanwendern/-innen
 - Bereitstellung von fachlichen Informationen und Beratung für Entscheidungsträger/-innen
 - Sammlung und Verbreitung einschlägigen Wissens und Best Practices
 - Förderung von Rahmenbedingungen, die einen einfachen Zugang zum AAL-Markt ermöglichen

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks dienen insbesondere:
 - Erarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien für eine anwender- und marktgerechte Entwicklung von AAL-Lösungen
 - Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen im Sinne des Vereinszweckes
 - Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes
 - Einrichtung und Betrieb von Arbeitskreisen, Foren etc.
 - Sammlung und Veröffentlichung von Informationsmaterial, Ergebnissen von Arbeitskreisen, Empfehlungen etc.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung



- Betreuung und Beratung der Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes
- Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet von AAL
- Vernetzung der Mitglieder
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Freiwillige Zuwendungen, Förderungen, Subventionen
 - Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
 - Erträge aus Forschungsaufträgen und Studien
 - sonstige Zuwendungen

§ 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, aber aufgrund eines reduzierten Mitgliedsbeitrags kein Stimmrecht in der Generalversammlung haben. Fördernde Mitglieder sind jene die durch erhöhte Beiträge den Verein unterstützen. Ehrenmitglieder sind jene, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Ehrenmitgliedschaft und allfällige Kuratoriumsmitgliedschaft sind unabhängig von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft.

§ 6. Erwerb und Beendigung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Für eine Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Für eine Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Tätigkeit des Vereines durch einen mit dem Vorstand auszuhandelnden erhöhten Mitgliedsbeitrag zu unterstützen. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.



- (4) Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen sein, die sich im Sinne des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (6) Der freiwillige Austritt ist nach erfolgter schriftlicher Anzeige jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds (auch eines Ehrenmitglieds) kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten
 - grobes Vergehen gegen das Statut,
 - unehrenhaftes und anstößiges Verhalten innerhalb des Vereins,
 - qualifizierter Rückstand bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (8) Die Verhaltensweisen von Vertretern juristischer Personen werden den letztgenannten zugerechnet.
- (9) Von der erfolgten Ausschließung ist das betroffene Mitglied schriftlich zu verständigen.
- (10)Das Ausscheiden aus dem Verein löst das Verhältnis des Ausgeschiedenen zum Verein auf. Alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen gegenseitigen Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen. Wiedereintritt wird wie Neueintritt behandelt.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins zu identifizieren und den Verein nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Dieses Recht kann von natürlichen Personen nur persönlich, von einer juristischen Person durch höchstens 5 Mitarbeiter/-innen zugleich ausgeübt werden.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und fördernden Mitgliedern (bzw. deren Organen oder deren Vertretern/-innen) zu. Ordentliche und fördernde Mitglieder können ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied kann max. 3 Stimmen ausüben (die eigene und 2 übertragene). Ehrenmitgliedern, die nicht auch ordentliche Mitglieder sind, kommt kein Stimmrecht und auch kein aktives bzw. passives Wahlrecht zu.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Emailadresse, postalische Adresse wie Telefonnummer und allfällige Änderungen bekannt zu geben.



- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Geschäftsführung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Jedes Mitglied erkennt die Bestimmungen der Statuten und ggf. erlassener Geschäftsordnungen an.
- (6) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/-innen einzubinden.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der von der Generalversammlung festgelegten Höhe verpflichtet. Außerordentliche Mitglieder zahlen nur einen reduzierten Beitrag.
- (2) Fördernde Mitglieder entrichten Zahlungen entsprechend gesonderter Regelung, die im Einzelfall vom Vorstand festzulegen ist. Fördernde Mitglieder können auf Wunsch die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen.
- (3) Ehrenmitglieder, die auch ordentliches Mitglied sind, können von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 9. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Präsident bzw. die Präsidentin, der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin, die Rechnungsprüfer/-innen und das Schiedsgericht.
- (2) Alle Organe mit Ausnahme des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.



§ 10. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen. Die Generalversammlung kann in persona, online via Videokonferenz, als auch in hybrider Form (in persona und online) durchgeführt werden.
- (2) Die Mitglieder werden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt schriftlich oder per E-Mail (elektronisch) verständigt. Schriftliche Stimmendelegierung ist zulässig. Jedes Mitglied kann max. zwei Stimmendelegierungen erhalten.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - Beschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - Verlangen eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin,
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators bzw. einer Kuratorin binnen sechs Wochen statt.
- (4) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Handelt es sich jedoch um eine Statutenänderung bzw. die Auflösung des Vereins, dann gelten die für diese Fälle besonders vorgesehenen Paragraphen dieser Statuten (§ 17 und § 18).
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, in das die Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können.
- (7) Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:
 - Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer/-innen
 - Die Beschlussfassung des Jahresvoranschlags
 - Die Entlastung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Die Wahl und gegebenenfalls Enthebung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vorstands und der Rechnungsprüfer/-innen
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
 - Die Beschlussfassung von Änderungen der Statuten (§ 17)
 - Die Beschlussfassung über gestellte Anträge. Diese müssen aber, soweit sie nicht auf Beschlüsse des Vorstands zurückzuführen sind, spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin eingebracht werden. Der Präsident



bzw. die Präsidentin kann Behandlung von Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingebracht werden, ablehnen oder bis zur nächsten Generalversammlung vertagen.

- Die Errichtung und Auflösung von Zweigvereinen
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Auflösung des Vereins (§ 18)

§ 11. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 15 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, bei Verhinderung von einem der Vizepräsidenten bzw. einer der Vizepräsidentinnen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen persönlich oder durch Zuschaltung mit modernen Kommunikationsmitteln anwesend ist. Stimmendelegierungen sind zulässig, jedes Vorstandsmitglied kann auf sich nur zwei Stimmendelegierungen vereinen.
- (6) Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei Verhinderung ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin entsprechend ihrer Anciennität. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7)Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.



(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin wirksam.

(11) Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder Vorstandsbeschluss einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In diesen Wirkungsbereich können insbesondere folgende Angelegenheiten fallen:

- Einrichtung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis.
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- Einberufung und Leitung der Generalversammlung, Festlegung der Tagesordnung und Antragstellung an die Generalversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern, f\u00f6rdernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
- Aushandeln der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder
- Die Ernennung eines fünf bis sieben Personen umfassenden Wahlvorschlagskomitees zur Erstellung eines Wahlvorschlags für den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Vorstand
- Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben an den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin zu delegieren.
- Ausarbeitung der Geschäftsordnung
- Bestellung, Abberufung und Zusammenarbeit mit einem allfälligen Kuratorium

§ 12. Präsident / Präsidentin

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin und bis zu zwei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und üben die ihnen übertragenen Ämter ehrenamtlich zwei Jahre nach erfolgter Wahl aus. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentinnen können nach Ablauf ihrer Funktionsperiode für weitere zwei Jahre gewählt werden. Nur eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin vertreten den Verein nach außen. Der Präsident bzw. die Präsidentin, die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin sind jeweils zu zweit kollektiv



zeichnungsberechtigt.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen (Handlungsvollmacht des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin), können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident bzw. die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident bzw. die Präsidentin (im Vertretungsfall ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin entsprechend ihrer Anciennität) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung.

§ 13. Generalsekretär / Generalsekretärin

- (1) Die Bestellung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin erfolgt durch den Vorstand für eine Funktionsperiode von 2 Jahren, mehrfache Wiederbestellung ist möglich. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin untersteht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin vertritt den Verein nach außen (siehe § 11 Abs. 2). Die Vertretungsbefugnis ist in den Vollmachten abschließend geregelt. Der Vorstand erhält vom jeweiligen Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin eine gegengezeichnete Vollmacht.
- (2) Die Aufgaben des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin sind in einer Geschäftsordnung als Anhang zur Vollmacht festgelegt.

§ 14. Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen

- (1) Die ordentliche Generalversammlung bestellt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mind. 2 Rechnungsprüfer/-innen für eine Periode von 2 Jahren zur Prüfung der Buchführung und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Die Rechnungsprüfer berichten an die Generalversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vorstands.
- (3) Die Rechnungsprüfer können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

§ 15. Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten, welche aus dem Vereinsverhältnis entspringen, werden durch den Spruch des Schiedsgerichtes geschlichtet, welches aus drei Mitgliedern besteht.



- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jede der beiden Streitparteien nominiert ein Mitglied des Schiedsgerichtes. Diese beiden bestellen ihrerseits ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Nichteinigung entscheidet das Los.
- (3) Gegen den Beschluss des Schiedsgerichtes kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides an die Generalversammlung berufen werden. Die Berufung muss unter Anführung von Gründen schriftlich dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin zugeleitet werden. Die nächste Generalversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 16. Kuratorium

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsorgane und Förderung der Vereinsziele kann ein Kuratorium gebildet werden. Die Aufnahme in das Kuratorium erfolgt durch den Vorstand, der regelmäßig in der Generalversammlung über die Zusammensetzung des Kuratoriums berichtet.
- (2) Das Kuratorium steht allen Vereinsorganen beratend zur Seite, unbeschadet deren Rechte und Pflichten.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder können sich jederzeit vom Vorstand über die Vereinstätigkeit und die Vereinslage berichten lassen, insbesondere erhalten sie das Protokoll der Generalversammlung.

§ 17. Änderung der Statuten

(1) Eine Änderung der Statuten kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Für eine gültige Abstimmung muss die Hälfte der Gründungsmitglieder anwesend oder durch Stimmdelegierung vertreten sein. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sowohl geplante als auch beschlossene Änderungen müssen mit der Einladung bzw. Protokoll der Generalversammlung und im vollen Wortlaut den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

§ 18. Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Zu diesem Zwecke muss ein diesbezüglicher Antrag in einer Vorstandssitzung angenommen worden sein, welche wenigstens drei Monate vor der betreffenden Generalversammlung einzuberufen ist. Zur Annahme der Auflösung ist es erforderlich, dass sich bei der betreffenden Generalversammlung mindestens zwei Drittel der in Österreich wohnenden ordentlichen Mitglieder (Firmenmitglieder können an dieser Abstimmung nur teilnehmen, wenn sie einen bevollmächtigten Vertreter entsenden) mündlich oder schriftlich in namentlicher Abstimmung dafür ausgesprochen haben. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.



- (2) Im Falle der Auflösung bzw. bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks haben die einzelnen Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dieses ist gemäß Beschluss der Generalversammlung an einen Verein oder an eine andere Einrichtung gemeinnützigen Charakters und gemeinnütziger Zwecksetzung zu übertragen, im Sinne der §§ 34 ff BAO.
- (3) An welche Einrichtung das Vereinsvermögen im Auflösungsfall zu übertragen ist, entscheidet die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einschließlich der vertretenen juristischen Personen.